

Anhang mit Merkblatt zum Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2010:

Lommiswil: Änderung Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften“

1. Ausgangslage

Die Vigier SGO, Wyss Kieswerk AG, Wylihof 2, 4542 Luterbach, beabsichtigt, im Rahmen der Endgestaltung der Kiesgrube Lommiswil zur Entwässerung des Deponiekörpers eine Versickerungsanlage gemäss dem Versickerungsgesuch vom 10.12.2009 zu realisieren.

Gesuchsunterlagen:

- Gesuchsformular vom 10.12.09 mit admin. Angaben
- Änderung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Kiesgrube Lommiswil, Raumplanungsbericht, Version für die öffentliche Auflage vom 07.12.2009
- Änderung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Kiesgrube Lommiswil, Endgestaltungsplan (Plan Nr. 640 10-11), Version für die öffentliche Auflage vom 07.12.2009
- Bericht und Berechnungen für die Abschätzung Drainagesystem / Versickerung, Auflage (undatiert)

Entwässerte Flächen:

61'000 m² rekultivierte Landwirtschaftsflächen und 1'800 m² Flurwege mit Asphalt und Kiesbelag in drei Sickerschächte mit einem Durchmesser von je 150 cm mit Geröllmantel, Unterflur. Gemäss den Unterlagen der Gesuchstellerin gelangen maximal die folgenden Wassermengen in die Sickerschächte:

Sickerschacht 1: 3.2 l/s

Sickerschacht 2: 21.5 l/s;

Sickerschacht 3: 5.7 l/s

Vorreinigung:

Rekultivierte Landwirtschaftsflächen: Meteorwasser sickert durch belebte Bodenschicht (30 cm Oberboden, 80 cm Unterboden)

Oberflächenwasser Flurwege: Schlammsammler mit Tauchbogen.

2. Verfügung

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), § 80 und § 85 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie § 22 und Anhang II kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wird verfügt:

Der Bauherrschaft Vigier SGO, Wyss Kieswerk, Wylihof 2 in 4542 Luterbach, wird die Bewilligung erteilt, auf GB Lommiswil Nr. 263, das Meteorwasser der rekultivierten Landwirtschaftsflächen sowie Flurwege mit total 62'620 m² Fläche, unter folgenden Bedingungen zu versickern:

1. Es darf kein anderes Abwasser oder andere Flüssigkeiten in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen der Anlagen durch wassergefährdende Stoffe sind dem Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, unverzüglich zu melden.
2. Die allgemeinen Bedingungen des Amtes für Umwelt im "**Anhang zur Versickerungsbewilligung**" sowie die unter der Ausgangslage erwähnten Gesuchsunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bestand und Betrieb der Versickerungsanlage und der Missachtung der vorgenannten Auflagen ergeben. Sie wird von der Haftpflicht befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Im Übrigen gilt Artikel 59a des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 1. August 2010).

4. Bei Handänderungen hat die Bewilligungsinhaberin den Nachfolger über diese Verfügung und die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen in Kenntnis zu setzen.
5. Die Aufhebung der bewilligten Anlage oder Änderungen daran sind der Gemeinde bzw. der Baukommission und dem Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, zu melden.
(Siehe Punkt 9. Anhang zur Versickerungsbewilligung).
6. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Das Gesuch wurde nur in technischer und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht geprüft und beurteilt, nicht aber bezüglich der hydrogeologischen Eignung der Örtlichkeit und der Dimensionierung der Retentions- und Versickerungsanlage.

Merkblatt

Allgemeine Bedingungen zur Meteorwasserversickerung (Stand Februar 2010)

1. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) nach Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Die Zuständigkeiten sind in § 22 und im Anhang II der kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) geregelt.
2. Für die Projektierung, Dimensionierung und Erstellung der Anlage sind die Bestimmungen und Grundlagen der Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) massgebend.
3. Vor der Einleitung in eine Versickerungsanlage ist das Abwasser über eine Vorreinigung zu leiten (je nach Herkunft und Menge des Abwassers z.B. mit einem Absetzbecken oder einem Schlamm-sammler mit Tauchbogen-Ableitung).
4. Bei der Meteorwasserversickerung muss die Sohle der Versickerungsanlage (Becken, Kieskörper, Rigole, Schacht, etc.) mind. 1.00 m über dem max. Grundwasserspiegel liegen.
5. Die Sicker-, Einleit- und Kontrollschächte sowie die Schlamm- und Dachwassersammler sind mit wasserdichten, verschraubbaren Deckeln zu versehen. Diese sind mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung "Versickerungsanlage" (oder vergleichbar) zu kennzeichnen.
6. Sämtliche Kontrollschächte, welche in Rabatten, Grünflächen oder Wiesland zu liegen kommen, müssen mindestens 10 cm Überstand aufweisen.
7. Notüberläufe und Entlüftungen müssen über das gewachsene Terrain geführt werden. Keine Anschlüsse an Kanalisation.
8. Begehbarkeit der Versickerungsschächte gewährleisten. Schachtinnen-Ø min. 1.0 m mit Einstiegsleiter bestückt.
9. Bei der Versickerungsanlage ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt und versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen darauf zu achten, dass keine Fehlanschlüsse an die Versickerungsanlage erfolgen.
10. Der kommunalen Bauaufsichtsbehörde obliegt die Kontrolle über die korrekte Bauausführung, den Betrieb und Unterhalt der Versickerungsanlage. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ist der Bewilligungsempfänger verantwortlich.
11. Die fertiggestellte Anlage wird von der Gemeindebehörde oder deren Vertreter (z.B. Gemeinde-Ingenieur, Baukontrolleur) abgenommen und im Abwasseranlagen-Kataster eingetragen. Eine Kopie dieses Katastereintrags (Plan nach Ausführung) und des zu erstellenden **Abnahmeprotokolls ist dem Amt für Umwelt zuzustellen.**
12. Versickerungsbecken (Mulden) und Kieskörper (Schächte, Galerien, Kiesfladen, etc.) sind als Anlagen zu verstehen. Bei einer Umgestaltung oder späteren Umnutzung muss berücksichtigt werden, dass der Boden resp. die Sedimente dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein können und daher speziell entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt werden müssen.



Änderung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Kiesgrube Lommiswil

Sonderbauvorschriften

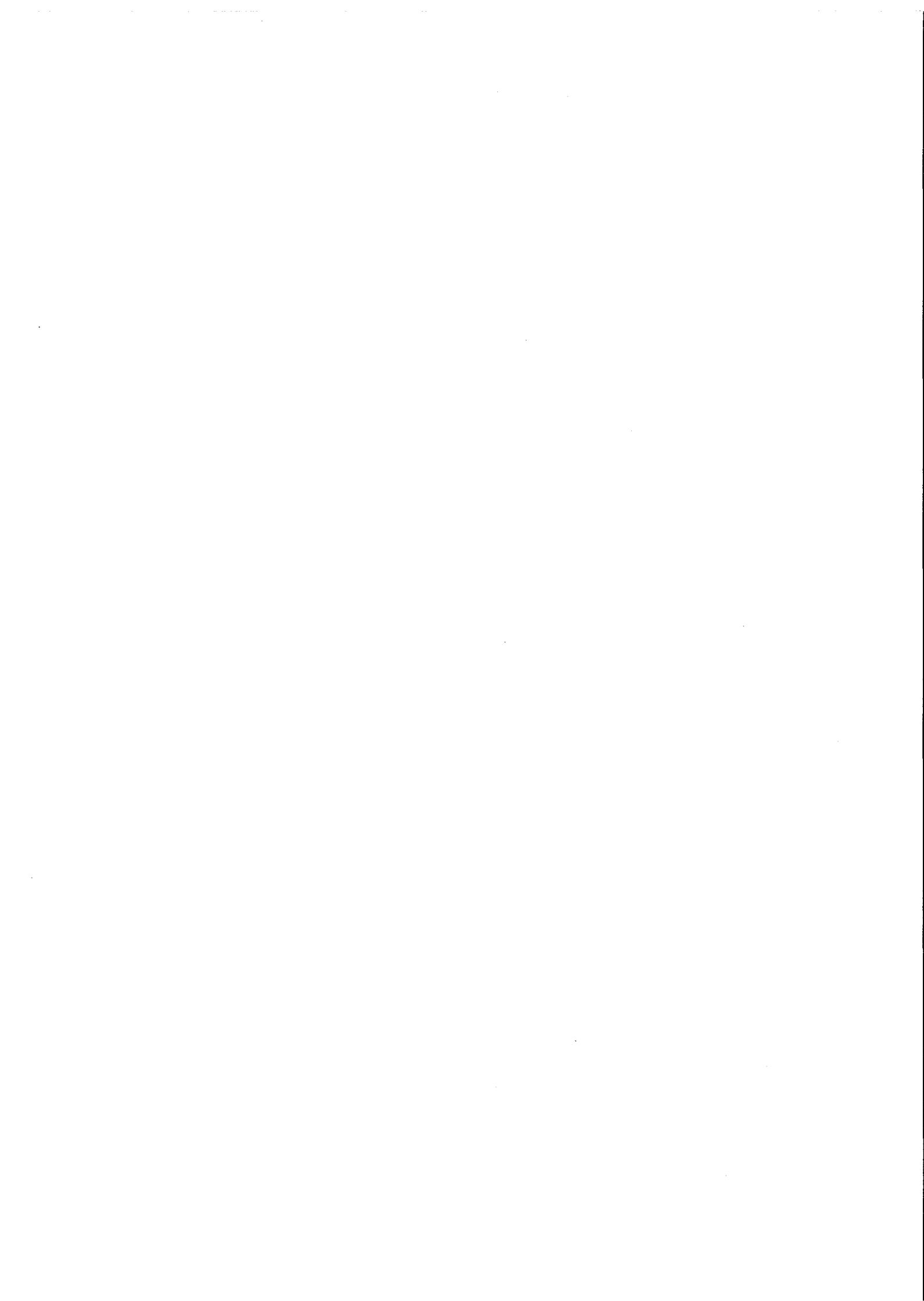
Genehmigung

07. Dezember 2009

rot: Änderungen und/oder Ergänzungen der bestehenden SBV
durchgestrichen: entfällt

Gegenstand der Genehmigung sind die roten und durchgestrichenen Textteile.





Im Gebiet ehemaligen Abbaugebiet der „Kiesgrube Lommiswil“ (Neumatt, Rainacker, Surbaumacker und Mätschenland) wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Zweck

~~Der Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“, bestehend aus Abbauplan, drei Phasenplänen, Endgestaltungsplan (alle im Massstab 1:1000) und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies, die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des Abbaugebietes durch die nachgenannten Unternehmer.~~

Der Gestaltungsplan „Kiesgrube Lommiswil“, bestehend aus einem Endgestaltungsplan (Nr. 640.10-11, Mst. 1:1000) und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt die Auffüllung und Rekultivierung der im Plan bezeichneten Rekultivierungsfläche (ehem. Abbaugebiet) durch die „Vigier SGO, Wyss Kieswerk AG“. Innerhalb der Rekultivierungsfläche erfolgt kein Kiesabbau mehr.

Abbaugebiet und Konzessionsflächen

~~Das Abbaugebiet umfasst die im Abbauplan bezeichneten Flächen.~~

~~Das Abbauareal ist in folgende zwei Konzessionsflächen eingeteilt:~~

Konzessionsfläche	Der Kiesabbau erfolgt durch
Surbaumacker GB-Nr. 267	Firma Erwin Hug, Bauunternehmung, Selzach
Neumatt, Rainacker und Mätschenland GB-Nrn. 261, 262, 263, 264, 265, 293, 294	Bauunternehmung Zetter AG, Solothurn

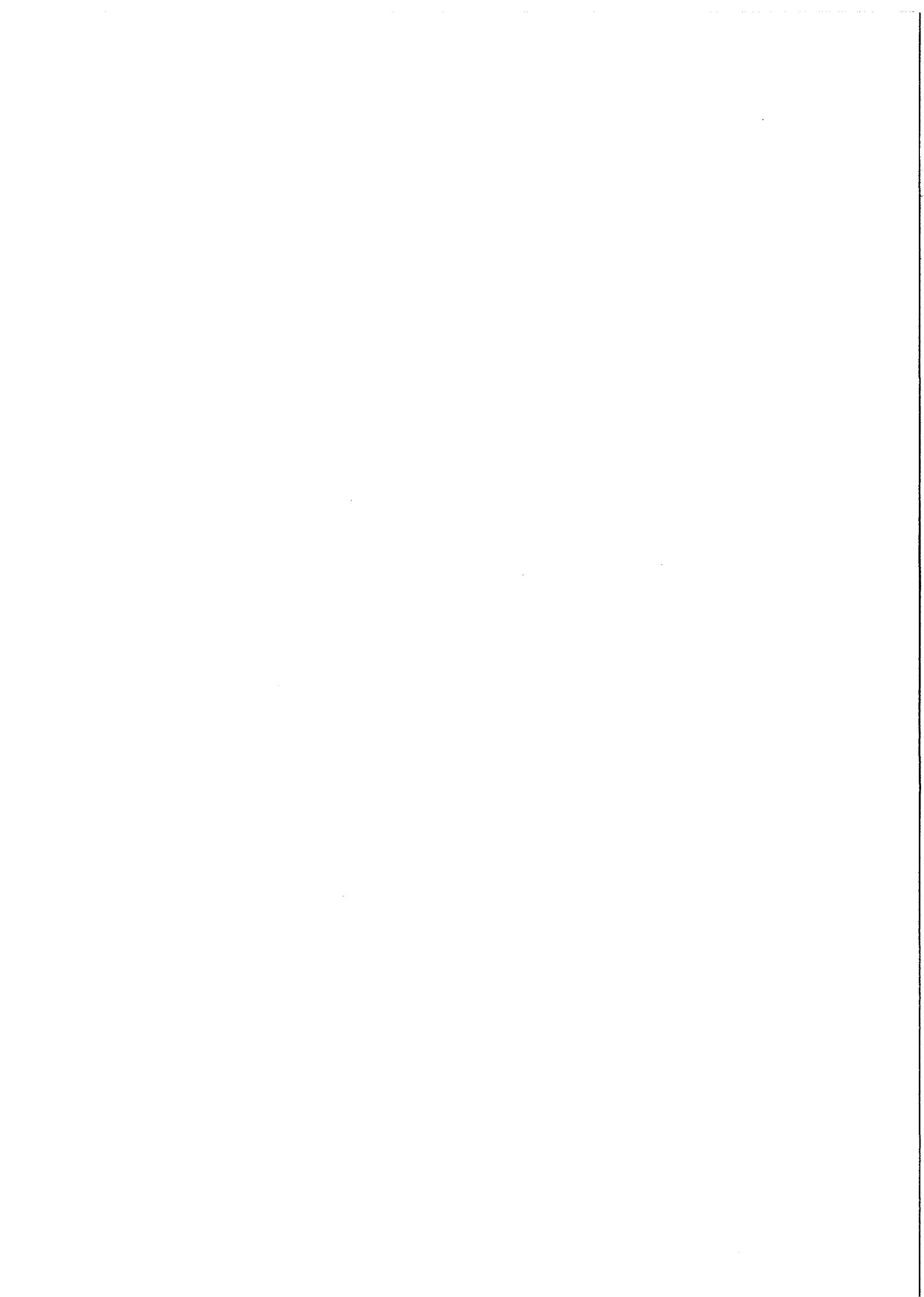
Abbaukoten

~~Die mittlere Abbaukote beträgt ca. 490 m ü.M. Der Kiesabbau erfolgt bis auf den jeweiligen Moränenuntergrund (sandiger Lehm mit wenig Kies; einzelne grosse Steine).~~

Koordination Kiesabbau und Wiederauffüllung

~~Der Kiesabbau erfolgt durch beide Unternehmer getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.~~

~~Er wird mit Hilfe der für beide Unternehmer ca. mengengleichen Abbau und Wiederauffüllungsetappen örtlich und zeitlich koordiniert.~~



Etappen und deren Bewilligung

Jede Abbauetappe braucht eine Abbaubewilligung des Baudepartementes. Die Abbaubewilligungen sind zu befristen. Die Frist darf in jedem Fall maximal fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft für die erste Abbaubewilligung betragen.

Die beiden Unternehmer verpflichten sich, den Abbau und die Wiederauffüllung in gleichen Zeiträumen gemäss dem Abbauplan und den drei Phasenplänen auszuführen.

Rodungen

Für die Bewilligung zum Kiesabbau von bewaldeten Flächen ist von den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

Wiederauffüllung

Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne der drei Phasenpläne und des Endgestaltungsplanes wieder aufzufüllen. Die Auffüllung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen.

Während dem Abbau der ersten 4 Etappen jeder Firma wird gemäss den Phasenplänen ein Teil der bereits offenen Fläche (best. Grube Zetter) durch beide Firmen laufend aufgefüllt.

Endgestaltung

Im Endgestaltungsplan ist die mögliche Terraingestaltung (neue Böschungen mit Gehölze und Hecken) nach erfolgter Grubenauffüllung und Rekultivierung des ehemaligen Abbaugebietes dargestellt.

Die im Endgestaltungsplan eingetragenen Höhenkurven sind Richtkoten. Falls genügend Deponiematerial vorhanden ist, kann die Wiederauffüllung auf die Höhe des ursprünglichen Terrains erfolgen.

Rekultivierung

Die Wiederherstellung erfolgt getrennt auf den jeweiligen Konzessionsflächen nach den Richtlinien des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).

Das ganze Gebiet ist gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan etappenweise zu rekultivieren. Die zukünftige Nutzung für die Landwirtschaft muss einwandfrei gewährleistet werden.

Bis spätestens 2 Jahre nach Genehmigung des angepassten Gestaltungsplanes werden sämtliche Rekultivierungsarbeiten beendet.

Im südöstlichen Geltungsbereich liegt eine Teilfläche, welche nicht angefangen und der Kies nicht abgebaut wurde. Diese Fläche muss deshalb nicht rekultiviert werden.



Ist der Kiesabbau auf einer Konzessionsfläche beendet, muss diese innerhalb von ca. 20 Jahren fertig rekultiviert sein.

Der Phasenplan II sieht vor, dass nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 263 der bestehenden Grube Zetter auf der Höhe von ca. 525 m ü.M. fertig rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt wird. Im Endgestaltungsplan ist vorgesehen, das gesamte Areal der bestehenden Grube Zetter auf die Höhe des ursprünglichen Terrains wieder aufzufüllen. Die Restauffüllung auf dieser zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzten Teilfläche soll so erfolgen, dass der Unterbruch für die Landwirtschaft möglichst kurz ist.

Entwässerung

Das anfallende Regenwasser wird auf der Rohplanie mittels Drainagen zu Versickerungsbauwerken geführt. Der Unterhalt der Entwässerung liegt während zehn Jahren bei der Grubenbetreiberin. Falls innerhalb von zehn Jahren nach Rekultivierungsende Probleme mit der Entwässerung auftauchen sollten, werden dannzumal durch die Grubenbetreiberin Massnahmen mit den dafür notwendigen Bewilligungsverfahren getroffen.

Böschungen und Einzäunungen-neue Gehölze und Hecken

Die Böschungen und variablen Einzäunungen sind gemäss dem Abbauplan, den Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan zu erstellen. Die Böschungen werden laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederauffüllung geschüttet und mit neuem Gehölze und Hecken bepflanzt. Die Bepflanzung dient als Böschungssicherung (Verminderung der Abrutschgefahr) und als biologische Ausgleichsfläche.

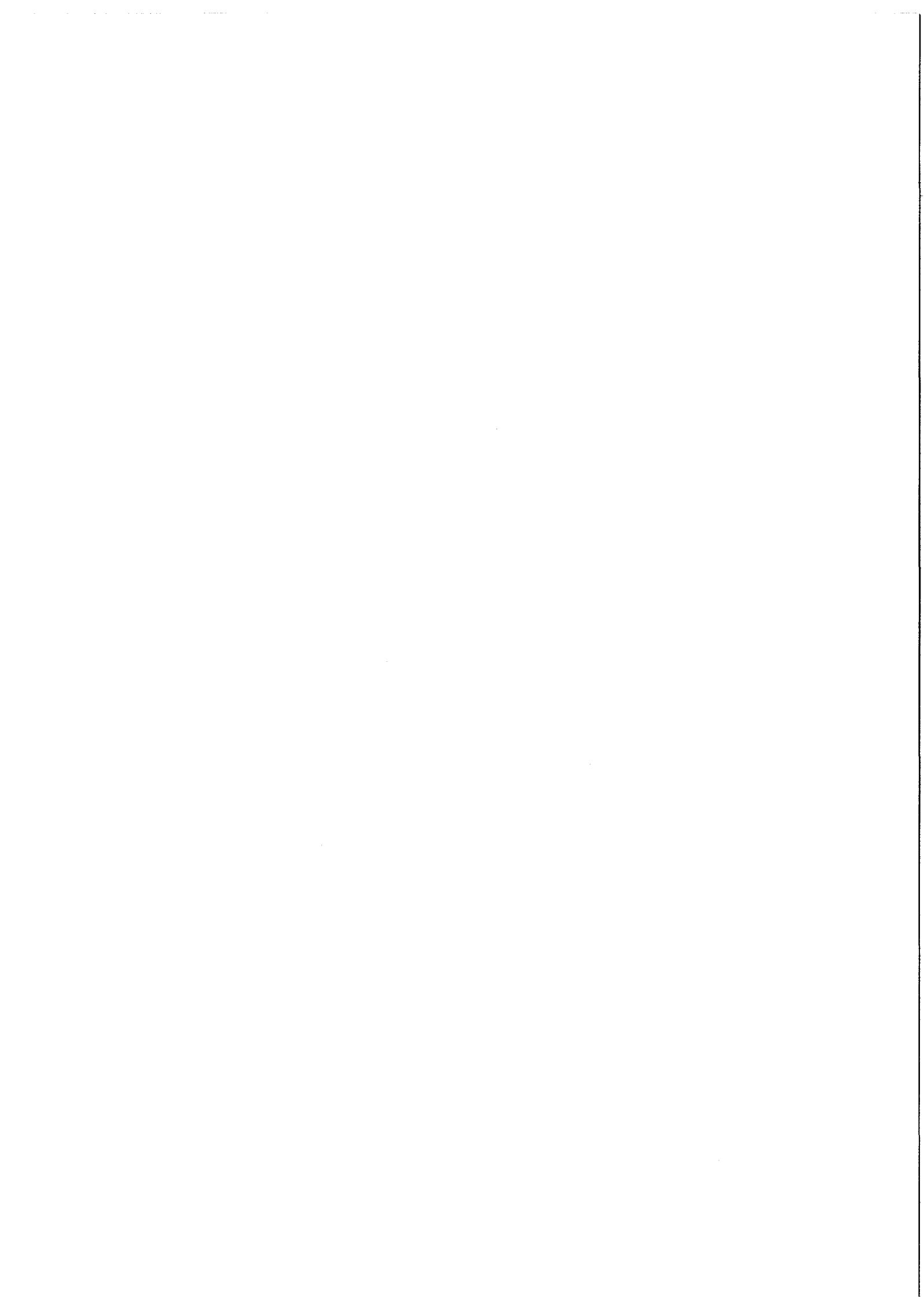
Ökologischer Ausgleich

Als ökologischer Ausgleich wird an der im Endgestaltungsplan bezeichneten Stelle eine Niederhecke aus beeren- und dornenreichen Sträuchern mit Krautsaum angepflanzt. Diese Massnahme dient der Verbesserung der ökologischen West-Ost-Vernetzung. Für den Unterhalt der Niederhecke mit Krautsaum sorgt der jeweilige Grundeigentümer.

Auffüllmaterial

Zur Auffüllung des ehemaligen Abbaugbietes der heute bestehenden Grube Zetter (GB Nrn. 261, 262 und 263) wie auch für das weitere Gebiet darf nur unverschmutztes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial verwendet werden.

Für die oberste Schicht von etwa 1.5 m Mächtigkeit ist bei der Wiederauffüllung humoses Material (wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der zwischenzeitlich deponiert werden muss) zu verwenden.



Bodenauftrag

Alle Erdarbeiten werden gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinie und nur bei genügend abgetrocknetem Boden durchgeführt.

Der Bodenaufbau erfolgt mit 80 cm Unterboden und 30 cm Oberboden.

Bei der Abnahme der rekultivierten Flächen werden die Bodenschutzfachstelle des Amts für Umwelt (AfU) und die Abteilung Strukturverbesserungen des Amts für Landwirtschaft (ALW) eingeladen. Die Folgebewirtschaftung wird in Absprache mit der Bodenschutzfachstelle durchgeführt.

Erschliessung

Im ~~Gestaltungsplan~~ Endgestaltungsplan sind sämtliche Flurwege, und Zufahrten und ~~Transportpisten~~, die zur Erschliessung des ehemaligen Abbaugebietes der Grube und des angrenzenden Landwirtschaftsgebietes notwendig sind, dargestellt.

Flurwege

~~Vor Beginn des Kiesabbaues der ersten Etappe werden die im Abbauplan bezeichneten Flurwege durch beide Firmen gemeinsam verbessert, so dass die Erschliessung des Kulturlandes jederzeit gewährleistet ist.~~

Die Erschliessung des rekultivierten ehemaligen Abbaugebietes erfolgt durch die im Grundbuchplan festgelegten Flurwege sowie durch den ~~Aus- und~~ ~~Neubau~~ die Rekonstruktion der im Endgestaltungsplan dargestellten Flurwege.

~~Die Flurwege sind laufend, gemäss den drei Phasenplänen und dem Endgestaltungsplan nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung neu zu erstellen. Die Ausführung erfolgt nach den Weisungen der Baubehörde Lommiswil.~~

Im Interesse der Landwirte bleibt der Asphaltbelag auf der Weg-Parzelle 90096 bestehen.

Die Weg-Parzellen 90006 und 90008 werden nach abgeschlossener Rekultivierung zurückgebaut bzw. rekonstruiert und gemäss dem ursprünglichen Zustand und Standort innerhalb der Weg-Parzelle wiederhergestellt.

Die Flurwege werden auf die übliche Feldwegbreite von 3 m (zusätzlich beidseitig je 0.5 m Bankett) zurückgebaut bzw. rekonstruiert. Die Ausführung erfolgt nach den Weisungen der Baubehörde Lommiswil.



Abnahme landwirtschaftliche Erschliessungsanlagen

Die definitive Übernahme der landwirtschaftlichen Erschliessungsanlagen (Flurwege und Drainagen) ist gestützt auf eine gemeinsame Abnahme in einem Übernahmeprotokoll mit Ausführungsplan zu protokollieren. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) ist zur Abnahme einzuladen und mit einem Protokoll und Ausführungsplan zu bedienen.

Zufahrt und Transportpisten

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Kiestransportstrasse (Grubenstrasse). Während dem ~~Abbau und~~ der Wiederauffüllung werden innerhalb des ehemaligen Abbaugebietes provisorische Transportpisten erstellt. ~~Sämtliche Zufahrten, Privatstrassen und Transportpisten werden durch beide Abbaunternehmer gemeinsam erstellt, gereinigt und unterhalten.~~ Sämtliche Zufahrten, Privatstrassen und Transportpisten werden durch die „Vigier SGO, Wyss Kieswerk AG“ erstellt, gereinigt und unterhalten. Die Grubenstrasse ist nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes. Sie ist öffentlich und ist innerhalb von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Erschliessungsplanes (RRB Nr. 2463 vom 10. Dezember 2001) ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Gemäss RRB 2005/596 vom 8.3.2005:

Der Verkehr vom und zum Grubenareal darf auf der Strasse von bzw. nach Selzach maximal 60 Fahrten pro Arbeitstag betragen. Auf der Strasse von bzw. nach Bellach sind jährlich auf der Grundlage der bisherigen Vorgabe (maximal 56 Hin- und Wegfahrten pro Arbeitstag) und umgerechnet auf 220 Arbeitstage im Jahr maximal 12'320 Hin- und Wegfahrten, höchstens jedoch 124 Fahrten pro Tag, zugelassen. Die Fahrten sind beschränkt auf Werktage ohne Samstage, jeweils zwischen 06.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 12.45 Uhr und 18.00 Uhr. Auf Verlangen legen legt die Gesuchstellerin (Kiesabbau-/ Auffüllungsunternehmer) dem Bau- und Justizdepartement oder den berührten und interessierten Privatpersonen die entsprechenden Lieferscheine vor. Das Verkehrsregime gilt bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten.

Die Gesuchstellerin (Kiesabbau-/ Auffüllungsunternehmer) ~~stellen~~ stellt eine angemessene Reinigung der benützten Strassen sicher. Im Falle der ungenügenden Reinigung verständigen sich die berührten und interessierten Privatpersonen mit den ~~Gesuchstellern~~ der Gesuchstellerin (Anlaufstelle: ~~Stuag in Solothurn~~ Vigier SGO in Luterbach), welche die Reinigung ~~veranlassen~~ veranlasst. Erfolgt trotzdem keine genügende Reinigung, ist das ~~Baudepartement~~ Bau- und Justizdepartement (Strassenbauinspektorat des Amtes für Verkehr und Tiefbau) befugt, auf mündliches (telefonisches) Ersuchen der berührten und interessierten Privatpersonen die Reinigung auf Kosten der Gesuchstellerin in Auftrag zu geben.



Kontrolle

Die „Kiesgrube Lommiswil“ wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

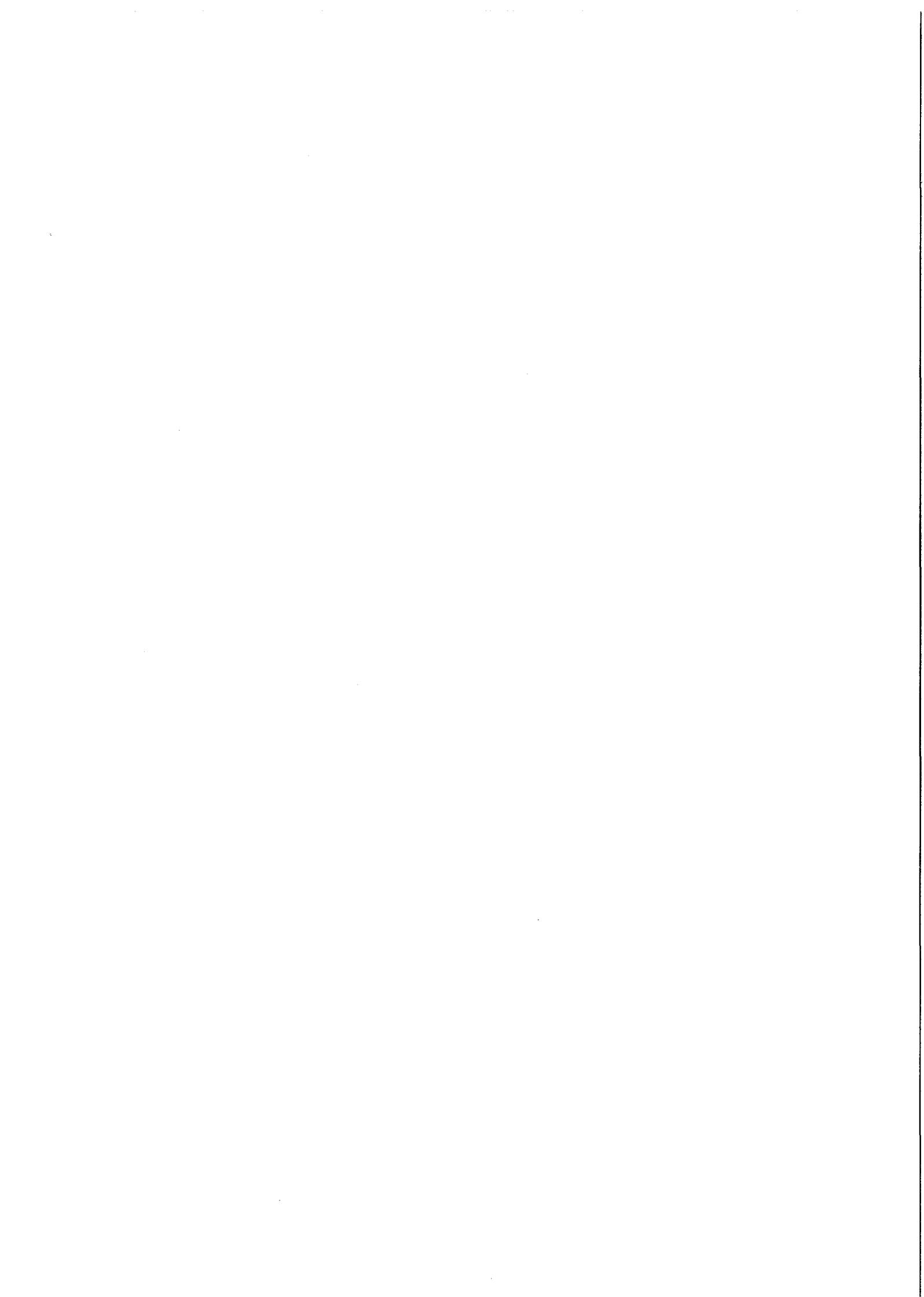
- Baubehörde der Gemeinde Lommiswil
- Zuständige Amtsstellen des Kantonalen Baudepartementes Bau- und Justizdepartementes

Die Kiesabbauunternehmer sorgen. Der Kiesabbauunternehmer sorgt durch geeignete und koordinierte Massnahmen für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der ganzen Dauer von Abbau, und Auffüllung und Rekultivierung.

Sicherheitsleistung

Die Auffüllung, Endgestaltung und Rekultivierung des ehemaligen Abbaugbietes der Grube ist durch eine oder mehrere Sicherheitsleistungen finanziell sicherzustellen. Das Baudepartement Bau- und Justizdepartement legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Abbaubewilligung fest. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten Solidarbürgschaft einer sicheren Institution (Bank oder Versicherung) zu erbringen.

- 12. September 1984 (Auflageexemplar)
- 1. September 1986 (RRB Nr. 2020 vom 1.7.1986)
- 6. Dezember 1996 (Rev. gem. RRB Nr. 2623 vom 12.11.1996)
- 23. April 2002 (RRB Nr. 754 vom 23.4.2002)
- 8. März 2005 (Rev. gem. RRB Nr. 2005/596 vom 8.3.2005)



Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage: 15. Oktober 1984 bis 15. November 1984
22. Januar 2010 bis 22. Februar 2010

Genehmigt vom Gemeinderat:

Am: 27. September 1984
24. Februar 2005
27. Mai 2010

Der Gemeindepräsident:

E. Pfeffer

Der Gemeindeschreiber:

J. Caspar

Genehmigt vom Regierungsrat:

RRB Nr. 1996/2623

Am: 12. November 1996

RRB Nr. 2005/596

Am: 8. März 2005

RRB Nr. 2010/1737

Am: 28. September 2010

Der Staatsschreiber:

A.F.



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

44 vom **5.11.10**

